

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

1. Quartal 2024

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil Jann-Zwicker und Jann gegen die Schweiz vom 13. Februar 2024 (Nr. 4976/20)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Verjährung eines durch ein Asbestopfer eingeleiteten Verfahrens.

Der Fall betrifft den Tod des Vaters bzw. des Bruders der Beschwerdeführer (M.J.) im Jahr 2006 infolge einer Krebserkrankung, die auf den Kontakt mit Asbest in den 1960er und 1970er Jahren zurückzuführen sei. Die innerstaatlichen Gerichte und zuletzt das Bundesgericht haben festgestellt, dass die von den Beschwerdeführern eingereichte Zivilklage auf Schadenersatz nach damals geltendem Recht verjährt ist (Art. 60 Abs. 1 und Art. 127 des Obligationenrechts, OR). Darin war eine absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren vorgesehen, vom Tage angerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte.

Vor dem Gerichtshof machten die Beschwerdeführer unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK geltend, dass sie infolge der Verjährung ihrer Klage keinen Zugang zu einem Gericht hätten, um ihre Beschwerde vorzubringen. Zudem beschwerten sie sich über die, ihrer Meinung nach, unverhältnismässig lange Dauer der gerichtlichen Verfahren, insbesondere vor dem Bundesgericht, welche insgesamt sechs Jahre betrug.

In Bezug auf das *Recht auf Zugang zu einem Gericht* befand der Gerichtshof, dass die Situation der Beschwerdeführer Ähnlichkeit hat mit dem Fall des Urteils [Howald Moor u.a. gegen die Schweiz](#) vom 11. März 2014 (Nr. 52067/10 und 41072/11). Der Gerichtshof machte darauf aufmerksam, dass die neue absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren (Art. 60 Abs. 1bis OR) im vorliegenden Fall noch nicht anwendbar war. Ebenfalls wies er darauf hin, dass M.J., dessen Symptome noch vor dem Jahr 2006 aufgetreten waren, nicht über die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA) hätte entschädigt werden können. Der Gerichtshof bewertete es grundsätzlich als positiv, dass die Stiftung im Jahr 2022 den Kreis der Begünstigten auf Personen erweiterte, deren Symptome nach dem Jahr 1996 und nicht erst ab 2006 aufgetreten sind. Er war jedoch der Ansicht, dass dies angesichts der rechtlichen Bedingungen für eine Entschädigung nichts an seiner Schlussfolgerung ändert. Zur Frage der Verhältnismässigkeit zwischen dem Recht des Opfers auf Zugang zu einem Gericht und der einzuhaltenden Rechtssicherheit des Staats wies der Gerichtshof darauf hin, dass die Latenzzeiten zwischen einer Asbesteinwirkung und der Entstehung von Brustfellkrebs zwischen 15 und 45 Jahren oder mehr betragen können. Er erinnerte daran, dass der Umstand, bei dem eine Person nach wissenschaftlichen Erkenntnissen unmöglich wissen kann, dass sie an einer bestimmten Krankheit leidet, bei der Berechnung der Verjährungsfrist einberechnet werden sollte. Angesichts der langen Latenzzeiten kann also davon ausgegangen werden, dass asbestbedingte Klagen bei einer zehnjährigen und, mit den neuen innerstaatlichen Bestimmungen, vermutlich auch bei einer zwanzigjährigen Frist fast immer verjähren, wenn der Beginn der Verjährungsfrist (*dies a quo*) an das betreffende schädigende Verhalten gebunden ist. Der Gerichtshof stellte klar, dass es nicht seine Aufgabe sei, über politische Entscheide zu befinden, die von den Staaten zur Beschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht getroffen wurden. Er wies jedoch darauf hin, dass im vorliegenden Fall aufgrund eines *dies a quo* gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts keine materielle Prüfung der Entschädigungsgesuche

der Beschwerdeführer durchgeführt wurde. Er stellte klar, dass dies auch mit der neuen Regelung der Fall wäre, solange der *dies a quo* auf die gleiche Weise bestimmt würde. Indem die innerstaatliche Rechtsprechung die Rechtssicherheit der für den Schaden verantwortlichen Personen stärker gewichtete als das Recht der Opfer auf Zugang zu einem Gericht, standen die verfolgten Ziele zudem in keinem angemessenen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln. So kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass für die Beschwerdeführer kein konkretes und wirksames Recht auf Zugang zu einem Gericht bestand.

In Bezug auf die *Dauer des Verfahrens* stellte der Gerichtshof fest, dass es hauptsächlich darum ging zu beurteilen, ob die Sistierung des Verfahrens vor dem Bundesgericht über eine Dauer von viereinhalb Jahren eine «angemessene Frist» darstellte. In diesem Fall hielt er es nicht für notwendig, dass das Bundesgericht eine Revision des relevanten Rechts abwartete, um das Verfahren wieder aufzunehmen. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass Artikel 6 Absatz 1 EMRK aufgrund der unverhältnismässig langen Dauer des innerstaatlichen Verfahrens verletzt wurde. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

Urteil I.L. gegen die Schweiz (Nr. 2) vom 20. Februar 2024 (Nr. 36609/16)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet (Art. 5 Abs. 4 EMRK); Freiheitsentzug des Beschwerdeführers unter Bedingungen, die seinem Gesundheitszustand nicht angemessenen waren, und trotz der behördlichen Anordnung von therapeutischen Massnahmen.

Der Fall betrifft die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs des Beschwerdeführers im Rahmen einer stationären therapeutischen Massnahme, die gegen ihn angeordnet worden war, die Bedingungen, unter denen dieser Freiheitsentzug erfolgte, und die Dauer der Prüfung seines Entlassungsgesuchs. Unter Berufung auf Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) machte der Beschwerdeführer geltend, dass er während fast fünf Jahren unter Einzelhaftbedingungen in einer Hochsicherheitsabteilung untergebracht war, während dieser Zeit mehrmals in eine Sicherheitszelle transferiert und dort angekettet wurde, und dabei keine medizinische Betreuung erhielt. Unter Berufung auf die Artikel 3 und 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) beklagte er sich darüber, dass er aufgrund der Zwangsmedikation unmenschlich und erniedrigend behandelt wurde und ihm kein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung stand, um die Rüge geltend zu machen. Unter Berufung auf Artikel 5 Absatz 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) beklagte er sich darüber, dass er mindestens vom 24. Juni 2011 bis 25. Februar 2016 auf seine Verlegung in eine für seine medizinischen Bedürfnisse geeignete Einrichtung warten musste, dass er während dieser Zeit keine angemessene medizinische Versorgung erhielt und ihm keine Therapiemöglichkeit geboten wurde. Er ist daher der Auffassung, dass sein Freiheitsentzug nicht rechtmässig war. Unter Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 (Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet) beschwerte er sich darüber, dass sein Gesuch um bedingte Entlassung nicht «innerhalb kurzer Frist» geprüft wurde. Der Gerichtshof befand, dass der Freiheitsentzug des Beschwerdeführers vom 27. Juli 2012 bis 25. Februar 2016 in den Haftanstalten Thorberg, Lenzburg und Bostadel unter Einzelhaftbedingungen, insbesondere ohne angemessene Therapie, als unmenschliche und erniedrigende Behandlung nach Artikel 3 EMRK einzustufen ist. Er war der Ansicht, dass der in diesem Zeitraum vollzogene Freiheitsentzug nicht rechtmässig war, da er nicht in einer geeigneten Einrichtung stattgefunden hatte. Schliesslich befand er, dass das vom Beschwerdeführer am 17. September 2014 eingereichte Entlassungsgesuch aufgrund der Komplexität des innerstaatlichen Verfahrens nicht «innerhalb kurzer Frist» geprüft wurde. Verletzung der Artikel 3 und 5 Absätze 1 und 4 EMRK (einstimmig).

Urteil Wa Baile gegen die Schweiz vom 20. Februar 2024 (Nr. 43868/18 und 25883/21)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK); Diskriminierung im Rahmen einer Identitätskontrolle im Bahnhof Zürich.

Der Fall betrifft den Vorwurf von Racial Profiling im Rahmen einer Identitätskontrolle im Bahnhof Zürich und die anschliessenden straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren. Der Beschwerdeführer mit Schweizer Staatsangehörigkeit trägt insbesondere vor, aufgrund seiner Hautfarbe diskriminiert worden zu sein und ist der Ansicht, dass die Schweizer Behörden die Frage, ob es sich dabei um Racial Profiling gegen ihn handelte, nicht geklärt haben. Vor dem Europäischen Gerichtshof hat er diesbezüglich zwei Klagen eingereicht, von denen sich eine auf den Strafbefehl und die andere auf das verwaltungsrechtliche Verfahren bezieht, nachdem er beide bereits vor die innerstaatlichen Instanzen gebracht hatte. Unter Berufung auf Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) macht er darin geltend, dass die Identitätskontrolle und Durchsuchung, denen er unterzogen wurde, sowie die Busse, die ihm auferlegt wurde, weil er sich weigerte, sich zu identifizieren, eine Diskriminierung aufgrund seiner Hautfarbe darstellen. Unter Berufung auf Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) brachte er vor, dass ihm kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stand, der es ihm ermöglicht hätte, seine Klage auf der Grundlage von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK prüfen zu lassen. Der Gerichtshof befand angesichts der konkreten Umstände der Identitätskontrolle und des Orts, an dem diese stattgefunden hatte, dass der geforderte Schweregrad für eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens erreicht wurde und der Beschwerdeführer eine Diskriminierung aufgrund seiner Hautfarbe hinreichend rügen kann. Er stellte jedoch fest, dass die Rüge des Beschwerdeführers weder von den Straf- noch von den Verwaltungsgerichten wirksam geprüft wurde. Damit besteht also eine verfahrensrechtliche Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK in Bezug auf die Verpflichtung abzuklären, ob die Identitätskontrolle des Beschwerdeführers aus diskriminierenden Beweggründen durchgeführt wurde. Im Bewusstsein darüber, wie schwierig es für Polizistinnen und Polizisten ist, rasch und oftmals ohne klare interne Anweisungen zu entscheiden, ob eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht, kam der Gerichtshof zum Schluss, dass im vorliegenden Fall die Vermutung einer diskriminierenden Behandlung des Beschwerdeführers gegeben ist und es der Regierung nicht gelungen ist, diese zu widerlegen. Es liegt also eine materielle Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK vor. Unter dem Gesichtspunkt von Artikel 13 stellte er fest, dass der Beschwerdeführer keine Gelegenheit hatte, seine Rüge wirksam vor den innerstaatlichen Instanzen geltend zu machen. Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK und Verletzung von Artikel 13 EMRK (einstimmig).

Entscheid S.C. und andere gegen die Schweiz vom 11. Januar 2024 (Nr. 26848/18)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK); Weigerung der Schweizer Behörden, das durch eine kalifornische Geburtsurkunde begründete Kindesverhältnis zwischen dem Kind, das im Ausland durch eine Leihmutterchaft geboren wurde, und seinem Wunschvater anzuerkennen.

Der Fall betrifft einerseits die Weigerung der Schweizer Behörden, das durch eine kalifornische Geburtsurkunde begründete Kindesverhältnis zwischen dem Kind, das im Ausland durch eine Leihmutterchaft geboren wurde, und seinem Wunschvater (der biologische Vater wurde bereits anerkannt) anzuerkennen, und andererseits das Adoptionsverfahren, das zur Begründung des Kindesverhältnisses geführt hat. Unter Berufung auf Artikel 8 EMRK, alleine und in Verbindung mit Artikel 14 EMRK, sehen die

Beschwerdeführer in der Weigerung, den Wunschvater aufgrund der fehlenden genetischen Verbindung als Vater einzutragen, trotz Anerkennung des kalifornischen Urteils und der kalifornischen Geburtsurkunde, eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Ausserdem sind sie der Ansicht, dass eine Adoption kein geeignetes Mittel zur Abhilfe der Rüge sei. Weiter beschwerten sie sich über die Dauer des Adoptionsverfahrens. Der Gerichtshof als höchste juristische Instanz ist der Ansicht, dass die Rüge nur unter dem Gesichtspunkt von Artikel 8 EMRK geprüft werden soll. Im Hinblick auf Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK machen die Beschwerdeführer im Übrigen geltend, dass die dritte Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Zeugung durch Leihmutterschaft diskriminiert worden sei. Der Gerichtshof erinnerte daran, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens des Kindes verlangt, dass die Anerkennung eines Kindesverhältnisses zwischen dem Kind und der Wunschmutter oder dem Wunschvater durch das innerstaatliche Recht ermöglicht wird, unabhängig davon, ob es eine genetische Verbindung gibt oder nicht (vgl. Urteil *D.B. und andere gegen die Schweiz* vom 22. November 2022, Nr. [58817/15](#) und [58252/15](#), Ziff. 84–85). Die Wahl der Mittel, die zur Anerkennung des Kindesverhältnisses eingesetzt werden, obliegt jedoch dem Ermessen der Mitgliedsstaaten. Die Anerkennung kann also auch auf andere Weise als durch die Eintragung der ausländischen Geburtsurkunde erfolgen. Der Gerichtshof hat insbesondere entschieden, dass eine Stiefkindadoption einen wirksamen und ausreichend schnellen Mechanismus darstellt. Im vorliegenden Fall stellte der Gerichtshof fest, dass das innerstaatliche Recht zum Zeitpunkt der Geburt der dritten Beschwerdeführerin keine Möglichkeit bot, das Kindesverhältnis zwischen dem Wunschvater und dem durch Leihmutterschaft geborenen Kind anerkennen zu lassen. Seit dem 1. Januar 2018 ist es allerdings gleichgeschlechtlichen Paaren in der Schweiz gesetzlich erlaubt, das Kind der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners zu adoptieren. Zu diesem Zeitpunkt war die dritte Beschwerdeführerin weniger als zwei Jahre alt. Unter diesen Umständen unterscheidet sich der vorliegende Fall nach Ansicht des Gerichtshofs von dem erwähnten Fall *D.B. und andere gegen die Schweiz*, bei dem es über sieben Jahre lang keine Möglichkeit zur Anerkennung des Kindesverhältnisses gab. Im vorliegenden Fall hätten die zwei ersten Beschwerdeführer eine Adoption beantragen können, als die dritte Beschwerdeführerin noch unter zwei Jahre alt war. Folglich können sie sich nicht darauf berufen, dass sie ihr Kindesverhältnis während eines beträchtlichen Zeitraums nicht feststellen lassen konnten. Der Gerichtshof stellte ausserdem fest, dass das Adoptionsverfahren einen effektiven und ausreichend schnellen Mechanismus zur Anerkennung des Kindesverhältnisses darstellte. Das Interesse des Kindes an einem schnellen Abschluss des Adoptionsverfahrens darf nicht schwerer gewichtet werden als eine gründliche Prüfung aller wichtigen Aspekte für eine umfassende Einschätzung des übergeordneten Kindeswohls. Mehrere Faktoren trugen dazu bei, dass sich das Adoptionsverfahren vor den innerstaatlichen Behörden in die Länge zog. Dazu gehören insbesondere die Aspekte in Zusammenhang mit der Leihmutterschaft, die Tatsache, dass das Verfahren noch zwei weitere Kinder mit unterschiedlichen Elternkonstellationen betraf sowie die Notwendigkeit, mehrere psychosoziale Untersuchungen durchzuführen. Schliesslich war die dritte Beschwerdeführerin erst drei Jahre und fünf Monate alt, als die Adoption ausgesprochen wurde. Aufgrund dieser Umstände stellte der Gerichtshof fest, dass die Beschwerde nach Artikel 8 EMRK offensichtlich unbegründet ist. In Bezug auf die Beschwerde nach Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK und ausgehend davon, dass Kinder, die durch eine im Ausland durchgeführte Leihmutterschaft geboren wurden, sich in ähnlichen oder vergleichbaren Situationen befinden wie andere im Ausland geborene Kinder, stellte der Gerichtshof im vorliegenden Fall fest, dass die unterschiedliche Behandlung bei der Anerkennung des Kindesverhältnisses (Adoption für erstere und Eintragung der Geburtsurkunden für letztere) auf einer vernünftigen und objektiven Begründung beruht. Unzulässig (einstimmig).

Entscheid E.G. gegen die Schweiz vom 22. Februar 2024 (Nr. 43908/16)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Teilweiser Verlust der Invalidenrente nach Anwendung der gemischten Methode zur Berechnung des Invaliditätsgrades.

Nach der Geburt des Sohnes der Beschwerdeführerin beschloss die Invalidenversicherung des Kantons Zürich (nachstehend: IV-Stelle), die bisher von ihrer beanspruchten vollen Invalidenrente um ein Viertel zu kürzen, dies unter Anwendung der «gemischten Methode» bei der Berechnung des Invaliditätsgrades. Mit Urteil vom 13. März 2015 wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die Klage der Beschwerdeführerin gegen die Kürzung ihrer Rente ab. Mit Urteil vom 22. Dezember 2015, das am 19. Januar 2016 der Betroffenen zugestellt wurde, wies das Bundesgericht ihre Beschwerde gegen dieses Urteil mit der Begründung ab, dass sie durch die Anwendung der «gemischten Methode» keine diskriminierende Behandlung erfahren hätte. Am 2. Februar 2016 erliess der Gerichtshof das Urteil *Di Trizio gegen die Schweiz* (Nr. [7186/09](#)), wobei er eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK festgestellt hatte, indem die Anwendung der gemischten Methode nach seinem Ermessen eine diskriminierende Behandlung aufgrund des Geschlechts darstellte. Infolge dieses Urteils und einer Änderung bei der Anwendung der gemischten Methode kündigte die IV-Stelle der Beschwerdeführerin an, dass sie ihr ab dem 1. September 2018 (zum Schulpflichtbeginn ihres Sohnes) eine volle Rente gewähren würden. Die Beschwerdeführerin erhob gegen diese Ankündigung Einspruch und verlangte, dass die volle Rente rückwirkend ab 2014 gelte. Die IV-Stelle bestätigte die Ankündigung des 6. Dezembers 2018. Vor dem Gerichtshof machte die Klägerin eine Diskriminierung geltend, die gegen Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 6 und/oder Artikel 8 EMRK verstösst, da bei ihr die gemischte Methode angewandt wurde, die, wie sie erklärte, zu einer teilweisen Kürzung ihrer Invalidenrente geführt habe. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass der Zweck einer Invalidenrente nicht darin bestehe, das Familienleben der Berechtigten zu begünstigen. Ausserdem sei diese, im Gegensatz zur Witwenrente, nicht davon abhängig, ob Kinder vorhanden sind oder die Person verheiratet ist (vgl., *e contrario*, Urteil *Beeler gegen die Schweiz* vom 11. Oktober 2022 [Grosse Kammer], Nr. [78630/12](#), Ziff. 74 ff.). Was die tatsächlichen Auswirkungen der strittigen Massnahme auf das Familienleben angeht, stellte der Gerichtshof fest, dass die Invalidenrente nur um ein Viertel gekürzt wurde und die Beschwerdeführerin nicht ausreichend nachgewiesen hatte, dass diese Kürzung sie massgeblich und konkret bei der Gestaltung ihres Familienlebens beeinträchtigt hätte. Schliesslich teilte die IV-Stelle der Beschwerdeführerin mit, dass diese ab 1. September 2018 (Einschulungszeitpunkt ihres Sohnes) eine volle Rente erhalte. Damit waren auch die Nachteile, die sich aus der Rentenkürzung ergaben, zeitlich begrenzt. Der Gerichtshof war daher der Ansicht, dass die fragliche Leistung nicht zur Förderung des Familienlebens diene und sich nicht zwangsläufig auf dessen Organisation auswirke, so dass der vorliegende Sachverhalt nicht in den Bereich des «Familienlebens» im Sinne von Artikel 8 EMRK fällt und folglich auch Artikel 14 EMRK in diesem Fall nicht anwendbar ist. Für den Gerichtshof war nicht ersichtlich, inwiefern die Kürzung der Rente um ein Viertel die persönliche Entwicklung und Eigenständigkeit der Beschwerdeführerin wesentlich beeinflusst haben könnte. Ausserdem stellte er fest, dass die Auswirkungen dieser Kürzung hauptsächlich finanzieller Natur waren und damit nicht unter den Aspekt des «Privatlebens» fallen. Aus diesem Grund kommt auch Artikel 8 EMRK in diesem Zusammenhang nicht in Betracht. Schliesslich war der Gerichtshof der Ansicht, dass keine separate Prüfung der Beschwerde im Hinblick auf Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 6 EMRK notwendig sei. Unzulässig (einstimmig).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil Miranda Magro gegen Portugal vom 9. Januar 2024 (Nr. 30138/21)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); strukturelle Probleme bei der Einweisung von psychisch kranken Personen in den Justizvollzug.

Der Fall betrifft die Untersuchungshaft des Beschwerdeführers, die von den innerstaatlichen Gerichten angeordnet wurde, nachdem der Betroffene 2019 aufgrund einer psychischen Störung für mehrere vorgebrachte Straftaten als schuldunfähig beurteilt wurde. Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass der Beschwerdeführer während seiner Haft keine angemessene Pflege erhielt und sich dies auf seine Gesundheit ausgewirkt hatte. Er war ausserdem der Ansicht, dass die Inhaftierung in einer für psychisch kranke Personen ungeeigneten Justizvollzugsanstalt, ohne angemessene Pflege, beim Beschwerdeführer Verwirrung und Ängste ausgelöst und dadurch seine Rechte verletzt hätte. Der Gerichtshof stellte auf der Grundlage von Artikel 46 EMRK (Verbindlichkeit und Vollzug der Urteile) fest, dass die Verletzung dieser Rechte nicht allein auf die persönliche Situation des Beschwerdeführers, sondern auf ein strukturelles Problem zurückzuführen sind. Er forderte den portugiesischen Staat nachdrücklich auf, psychisch kranken Personen angemessene Lebensbedingungen und eine geeignete persönliche Behandlung zu gewähren. Verletzung der Artikel 3 und 5 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

Urteil V.I. gegen die Republik Moldau vom 26. März 2024 (Nr. 38963/18)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aufgrund der Einweisung in eine psychiatrische Klinik und der unfreiwillig erfolgten Behandlung (Art. 3 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 in Verbindung mit Art. 3 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 in Verbindung mit Art. 3 und 14 EMRK); institutionalisierte Vernachlässigung und Einweisung in eine psychiatrische Klinik eines leicht behinderten Kindes, das sich in staatlicher Obhut befand.

In diesem Fall geht es um die Einweisung gegen den Willen des als leicht geistig behindert eingestuftem Beschwerdeführers in eine psychiatrische Klinik. Als Waise befand er sich dabei in staatlicher Obhut. Nach den drei Wochen, die er in der Klinik verbringen sollte, wurde er für weitere vier Monate dabehalten, ohne dass ihn jemand abholte oder besuchte. Dabei wurde ihm eine Behandlung mit Neuroleptika und Antipsychotika verordnet. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass seine Einweisung und die Behandlung, der er unterzogen wurde, in Verbindung mit den in der Klinik herrschenden Lebensbedingungen und dem Verhalten des medizinischen Personals und der anderen Patienten, als Misshandlung zu betrachten sind. Er weist darauf hin, dass die Untersuchung seiner Vorwürfe keine Wirkung hatte und macht dafür eine gesellschaftliche Stigmatisierung und eine Diskriminierung von Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen sowie fehlende Alternativen für die Betreuung verantwortlich. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Behörden es versäumt hatten, die Umstände zu untersuchen, unter denen V.I. eingewiesen wurde und abzuklären, ob die einschlägigen gesetzlichen Garantien in Bezug auf die Einweisung und die psychiatrische Behandlung gegen den Willen einer Person eingehalten wurden und ob es einen Grund gab, der die Einweisung von V.I. rechtfertigte. Die Behörden haben gar nicht untersucht, wie sich die Behandlung mit Neuroleptika und Antipsychotika auf V.I. ausgewirkt hat, ob diese Behandlung aus medizinischer Sicht gerechtfertigt war oder ob sie ausschliesslich zur chemischen Fixierung verordnet wurde. Auch die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Punkte in Bezug auf seine Verletzlichkeit, sein Alter und seine Behinderung

wurden bei der Untersuchung nicht berücksichtigt. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass der bestehende rechtliche Rahmen der Republik Moldau nicht ausreiche, um der Aufgabe («positive Verpflichtung») des Staates in Bezug auf den Aufbau und die wirksame Umsetzung eines Systems, in dem Menschen mit geistiger Behinderung – insbesondere Kinder, die aus der elterlichen Betreuung herausgelöst wurden – gegen schwere Beeinträchtigungen ihrer Integrität geschützt werden, nachzukommen. Verletzung der Artikel 3, 14 in Verbindung mit Artikeln 3 und 13 EMRK (einstimmig).

Urteil Škoberne gegen Slowenien vom 15. Februar 2024 (Nr. 19920/20)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren und Recht auf die Vernehmung von Zeugen (Art. 6 Abs. 1 und 3 Bst. d EMRK); allgemeine und undifferenzierte Aufbewahrung von Telekommunikationsdaten im Rahmen eines Verfahrens gegen einen Richter wegen Korruption.

Der Fall betrifft ein gegen einen ehemaligen Richter gerichtetes Verfahren wegen Bestechlichkeit und dessen anschließende Verurteilung im Jahr 2013. Letztere stützte sich auf Aussagen seiner Mitangeklagten, die zugegeben hatten, als Mittelsmänner gehandelt zu haben, sowie auf Verbindungsdaten und Standortinformationen, die im Rahmen der damals in Slowenien geltenden Datenaufbewahrungsbestimmungen erhoben wurden. Während in Slowenien die Aufbewahrung von Telekommunikationsdaten derzeit nur für Fakturierungs- und Wirtschaftszwecke gestattet ist, mussten Telekommunikationsanbieter zum Zeitpunkt der Verurteilung des Beschwerdeführers ihre Daten generell und undifferenziert während 14 Monaten aufbewahren. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass damit das in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Mass überschritten wurde. Durch die Aufbewahrung, Einsichtnahme und Verarbeitung der fraglichen Daten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer wurde daher dessen Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt. Der Gerichtshof stellte fest, dass das Verfahren gegen den Beschwerdeführer von denen gegen seine Mitangeklagten getrennt wurde, nachdem diese ihre Schuld eingestanden hatten, und dass dem Beschwerdeführer im Rahmen des daraufhin separaten Verfahrens gegen ihn jedoch die Möglichkeit verweigert wurde, diese vor dem zuständigen Gericht zu befragen. Der Beschwerdeführer hatte also keine Möglichkeit, Zeugen vorzuladen, obwohl ihre Aussagen für seine Verteidigung wichtig gewesen wären. Das Gerichtsverfahren fand infolgedessen nicht unter fairen Bedingungen statt. Verletzung der Artikel 8 und 6 Absätze 1 und 3 Buchstabe d EMRK (einstimmig).

Urteil Podchasov gegen Russland vom 13. Februar 2024 (Nr. 33696/19)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); gesetzliche Vorgaben zur Datenaufbewahrung, -übermittlung und -entschlüsselung.

Der Beschwerdeführer war ein Nutzer von Telegramm, einer Messenger-App, die vom russischen Staat als Webkommunikationsanbieter bezeichnet wird. Die App-Betreiber waren dadurch gesetzlich verpflichtet, den gesamten Datenverkehr während einem Jahr und den Inhalt sämtlicher Kommunikationen während sechs Monaten aufzubewahren, und diese Daten, inklusive der zur Entschlüsselung der elektronischen Nachrichten notwendigen Informationen, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen an die Strafverfolgungsbehörden oder Sicherheitsdienste zu übermitteln. Der Beschwerdeführer beschwerte sich über die gesetzlichen Anforderungen zur Datenaufbewahrung, -übermittlung und -entschlüsselung sowie über das Fehlen einer wirksamen Beschwerdemöglichkeit. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die angefochtenen Rechtsvorschriften betreffend die Aufbewahrung des

gesamten Internetverkehrs aller Nutzer, den direkten Zugriff auf die gespeicherten Daten durch die Sicherheitsdienste, ohne hinreichenden Schutz gegen Missbrauch, und die Entschlüsselungspflicht von verschlüsselten Daten, wie es bei End-to-End verschlüsselten Kommunikationen angewendet wird, in einer demokratischen Gesellschaft nicht als notwendig betrachtet werden können. Indem diese Gesetzgebung den Behörden allgemein und ohne ausreichenden Schutz Zugriff auf Kommunikationsinhalte gewährt, liegt ein Eingriff in den Kerngehalt des Rechts auf Achtung des Privatlebens nach Artikel 8 EMRK vor. Verletzung von Artikel 8 EMRK.

Urteil Sieć Obywatelska Watchdog Polska gegen Polen vom 21. März 2024 (Nr. 10103/20)

Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK); Eingriff in das Recht einer NGO, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, aufgrund der Weigerung des Verfassungsgerichts, Einsicht auf die Terminkalender seiner Richter zu gewähren.

In diesem Fall hatte eine Nichtregierungsorganisation (NGO) mehrmals versucht, Einsicht in die Terminkalender von zwei Richtern sowie auf das Besucherregister des Verfassungsgerichts zu erhalten. Sie verlangte diese Informationen im Zusammenhang mit der Vermutung, dass die beiden Richter einen Politiker getroffen hätten, dessen Status im Rahmen eines Strafverfahrens vom Verfassungsgericht bestimmt werden sollte. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführende NGO – eine bekannte auf Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit spezialisierte Organisation – Einsicht auf die Terminkalender beantragt hatte, weil diese Informationen im politischen Kontext und aufgrund der umstrittenen Unvoreingenommenheit des Verfassungsgerichts von öffentlichem Interesse waren. Die Verweigerung der Einsichtnahme wird daher als Eingriff in die Ausübung des Rechts der NGO, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, betrachtet. Die Begründung für diesen Eingriff bestand lediglich aus der Erklärung, dass die betreffenden Dokumente nicht «öffentlich» seien und war damit nicht ausreichend. In Bezug auf das Besucherregister gab es hingegen keinen Beweis für einen Eingriff in die Ausübung des Rechts der NGO, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, da das Verfassungsgericht kein solches Register führte und auch nach innerstaatlichem Gesetz nicht dazu verpflichtet war. Verletzung von Artikel 10 EMRK aufgrund der Verweigerung einer Einsichtnahme der NGO auf die Terminkalender der Richter (6 zu 1 Stimmen). Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK in Bezug auf die Einsichtnahme in das Besucherregister des Verfassungsgerichts (einstimmig).